

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Angriffe auf Einsatzkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Fragen werden mit dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet.

In der PKS erfolgt die Zählung der erfassten Fälle. Ein Fall wird als Ergebnis der ersten polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen. Eine Zählung der Anzeigenerstattungen findet in der PKS nicht statt. Anzeigenerstattungen beziehungsweise der Polizei bekannt gewordene Straftaten bilden nach den Zählregeln der PKS-Richtlinien die Grundlage für die erfassten Fälle.

Die folgenden Tabellen beinhalten die Daten zu den Fällen, bei denen die Opfer Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Justizvollzugsanstalten (JVA) oder von Rettungsdiensten waren. In der PKS werden Opfer wie folgt definiert: „Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.“

Die nachfolgende Tabelle 1 bildet die Opferdelikte ab, die im Zusammenhang mit „Angriffe auf Einsatzkräfte“ erfasst wurden. Die Auflistung erfolgt zusammen mit der jeweiligen PKS-Hauptgruppe.

Tabelle 1

Opferdelikte im Zusammenhang mit „Angriffen auf Einsatzkräfte“
Straftaten gegen das Leben
Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 Strafgesetzbuch (StGB)
Fahrlässige Tötung § 222 StGB – nicht in Verbindung mit Verkehrsunfall –
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt
Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB
Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB
Erregung öffentlichen Ärgernisses § 183a StGB
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249 bis 252, 255, 316a StGB
Körperverletzung §§ 223 bis 227, 229, 231 StGB
Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236, 237, 238, 239 bis 239b, 240, 241, 316c StGB
Sonstige Straftatbestände (StGB)
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB
Sonstige Straftaten im Amt §§ 258a, 339 bis 353d, 355, 357 StGB

Zur Drucksache 7/3524 ergeben sich Nachfragen.

1. Wie viele Anzeigen wurden jeweils von Einsatzkräften des Polizeivollzuges, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Justizvollzuges erstattet (bitte angeben seit 2019)?

Nachfolgend werden die Daten zur PKS-relevanten Kennzahl „Anzahl erfasste Fälle“ abgebildet.

Tabelle 2

Anzahl erfasste Fälle bei „Angriffen auf Einsatzkräfte“	2019	2020	2021
Erfasste Fälle (gesamt)	891	770	995

Trendaussage für das Jahr 2022:

Das PKS-Jahr 2022 ist noch nicht abgeschlossen, sodass finale Zahlen noch nicht vorliegen. Die bislang vorliegenden Zahlen lassen aber bereits erkennen, dass die Anzahl der Angriffe auf Einsatzkräfte in diesem Jahr weiter ansteigt.

Tabelle 3

Anzahl erfasste Fälle bei „Angriffen auf Einsatzkräfte“ nach betroffenen Einsatzkräften	2019	2020	2021
Polizeivollzugsbeamte	824	706	915
sonstige Rettungsdienste	36	41	58
Justizvollzugsanstalt (Vollstreckungsbeamte)	25	23	22
Feuerwehr	8	4	6

Die Zahl der „Erfassten Fälle (gesamt)“ in der Tabelle 2 ist nicht identisch mit der Summe der Fallzahlen der einzelnen, betroffenen Einsatzkräfte in der Tabelle 3, da unter Umständen in einem Fall mehrere Einsatzkräfte angegriffen worden sind.

2. Wie viele Täter wurden zu diesen Anzeigen jeweils ermittelt?

Nachfolgend werden die Daten zur PKS-relevanten Kennzahl „Anzahl Tatverdächtige“ abgebildet.

Es gilt zu beachten, dass die Kennzahl „Anzahl Tatverdächtige“ eine „Täterrechtzählung“ beinhaltet und laut PKS wie folgt definiert wird: „Ein Tatverdächtiger, für den in einem Berichtsjahr mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, wird in demselben Bundesland in der Regel nur einmal gezählt.“

Dies führt dazu, dass sich die einzelnen abgebildeten Tatverdächtigen-Zahlen pro „Einsatzkräfte“ nicht zur Gesamtzahl aufaddieren lassen.

Darüber hinaus ist es möglich, dass durch den oder die hier dargestellten Tatverdächtige(n) mehrere Einsatzkräfte angegriffen worden sind.

Tabelle 4

Anzahl eindeutiger Tatverdächtige bei „Angriffen auf Einsatzkräfte“	2019	2020	2021
Erfasste Tatverdächtige (gesamt)	666	676	794

Trendaussage für das Jahr 2022:

Das PKS-Jahr 2022 ist noch nicht abgeschlossen, sodass valide Zahlen noch nicht vorliegen. Die bislang vorliegenden Zahlen lassen aber bereits erkennen, dass auch die Anzahl der Tatverdächtigen bei Angriffe auf Einsatzkräfte in diesem Jahr weiter steigen wird.

Tabelle 5

Anzahl eindeutiger Tatverdächtige bei „Angriffen auf Einsatzkräfte“	2019	2020	2021
Polizeivollzugsbeamte	618	636	742
sonstige Rettungsdienste	35	37	47
Justizvollzugsanstalt (Vollstreckungsbeamte)	19	17	22
Feuerwehr	6	3	6

3. Hat die Landesregierung Kenntnis von Angriffen auf Einsatzkräfte, die nicht zur Anzeige gebracht wurden?
Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Die beiden Teilfragen werden zusammenhängend beantwortet.

Das Legalitätsprinzip ist in Deutschland die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie eine den Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt hat [§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO)].

Sofern entsprechende Kenntnisse über Straftaten vorliegen, würden diese zur Anzeige gebracht werden.

Über das sogenannte „Dunkelfeld“ liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.